

15.04.91

EG - AS - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zwölften
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung
gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(91) 7 endg.; Ratsdok. 4658/91

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
AS
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, das
Inverkehrbringen bestimmter Polybrombiphenyl-Ether (PBBE)
zu verbieten.

EG
Wi

2. Damit kommt die Kommission einer langjährigen Forderung
der Bundesregierung nach.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

...

EG
AS

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich bei den weiteren Verhandlungen zur 12. Änderungsrichtlinie der Richtlinie 76/769/EWG dahingehend einzusetzen, daß das Inverkehrbringungsverbot nicht an eine Massenkonzentration oder einen Grenzgehalt gebunden wird. Er sieht keine Notwendigkeit zur Festlegung eines Grenzgehaltes, da die bisher als Flammenschutzmittel verwendeten Stoffe nicht natürlichen Ursprungs sind und auch keine gegebene Verunreinigung der betroffenen Kunststoffe darstellen.

U
(bei Annahme
entfallen
Ziffern 5
und 6)

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für das Inverkehrbringen von

Decabrombiphenyl-Ether (CAS-1163-19-5)

Octabrombiphenyl-Ether (CAS 32536-52-0)

Pentabrombiphenyl-Ether (CAS 32543-81-9)

in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nicht erforderlich ist, da geeignete Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Ferner sollte zusätzlich zum Inverkehrbringen von polybromierten Biphenylethern auch deren Verwendung verboten werden.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß ein sofort wirksames generelles Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung aller im Anhang aufgeführten Polybrombiphenyl-Ether ausgesprochen wird.

...

- EG
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren nach der Verabschiedung der Richtlinie im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen auf maximal zwei Jahre reduziert wird.

Der Kommissionsvorschlag räumt in Ziffer 28.2 des Anhangs dem Einsatz bestimmter PBBE noch eine Übergangsfrist von fünf Jahren ein. Diese großzügige Übergangsregelung sollte auf maximal zwei Jahre reduziert werden, weil für diese PBBE bereits entsprechende Ersatzstoffe vorhanden sind und der reduzierte Zeitrahmen zur Produktionsumstellung ausreichend erscheint. Damit würde auch eine schnellere Anpassung der Wettbewerbsbedingungen für die deutsche kunststoffherstellende Industrie erreicht. Die deutsche Industrie verwendet die einschlägigen PBBE aus Umweltschutzgründen schon seit längerem nicht mehr als Flammenschutzmittel in Kunststoffen, obwohl entsprechende Ersatzmittel teurer sind.

- AS
6. Die Übergangsfrist für die bisher kommerziell genutzten Biphenylether sollte auf zwei Jahre nach Erlaß der Richtlinie verkürzt werden. Angesichts der bereits vorhandenen ubiquitären Belastung durch halogenierte Dioxine und Dibenzfurane erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, vorhandene Quellen für diese Stoffe so schnell wie möglich zu unterbinden.